

Steuernews 2005

G+S TREUHAND

3074 Muri b. Bern

1. Neuer Lohnausweis

Nach jahrelangen Diskussionen wird der neue Lohnausweis auf den 1. Januar 2006 eingeführt werden.

Bekanntlich ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen Lohnausweis auszustellen und darin sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind, aufzuführen. Wesentlich ist zudem, dass der Lohnausweis für die Erstellung der persönlichen Steuererklärung das zentrale Dokument mit Urkundencharakter ist.

Das Formular Lohnausweis für die Steuererklärung, von dem es derzeit verschiedene kantonale Varianten gibt, ist vor mehr als 30 Jahren geschaffen worden. Die nun verabschiedete Vereinheitlichung für die ganze Schweiz ist einerseits eine Folge des Steuerharmonisierungsgesetzes und andererseits der Erkenntnis, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl von Ausweisen (häufig unbewusst) falsch und unvollständig erstellt worden sind.

Erste vereinheitlichte Entwürfe wurden von der Wirtschaft allerdings stark kritisiert. Zu den umstrittenen Punkten gehörten unter anderem die Handhabung der Spesenreglemente, die Regelung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung und der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Ausweises.

In diesem letzten Punkt verständigten sich die zuständigen Verhandlungspartner darauf, das neue Formular im Jahre 2005, d.h. betreffend Lohneinkünfte per 2005, vorerst im Sinne eines Tests freiwillig und 2006 sodann obligatorisch einzuführen.

In Bezug auf die übrigen Elemente konnten die folgenden Einigungen erzielt werden:

- **Behandlung der geltenden Spesenregelungen:** Bereits von den Steuerbehörden genehmigte Spesenregelungen und -pauschalen sowie die damit verbundene Praxis müssen mit dem neuen Lohnausweis grundsätzlich nicht neu überprüft werden. Sachlich begründete Abweichungen für firmenspezifische Situationen (z.B. Geschäftswagen, Aus- und Weiterbildung, Umzugskosten) sollen weiterhin in firmenindividuellen Spesenreglementen möglich sein. Es gelten ferner die bisherigen Verfahren zu ihrer Anpassung. Den Kantonen wird empfohlen, namentlich in der Übergangszeit zum neuen Lohnausweis eine kulante Haltung einzunehmen.

- **Regelung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen:** Falls der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt, müssen 1% des Kaufpreises (abzüglich Mehrwertsteuer) pro Monat als zusätzliches Einkommen deklariert werden. Abweichungen nach unten sind möglich, wofür die kantonalen Steuerbehörden zuständig sind. Gemäss Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern kommen zudem für sog. Luxusfahrzeuge (mit einem Kaufpreis von über CHF 80'000) Zuschläge zur Anwendung.
- **Beiträge an die Aus- und Weiterbildung:** Alle Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung, die dem Arbeitnehmer in Geldform ausbezahlt werden, sind zu deklarieren. Letzterer kann sodann die von ihm bezahlten Weiterbildungskosten in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen. Die Abgrenzung zwischen steuerlich abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten bleibt somit der Beurteilung der Veranlagungsbehörde des Arbeitnehmers überlassen.

Leistet der Arbeitgeber zugunsten eines bestimmten Arbeitnehmers Aus- und Weiterbildungsbeiträge direkt an Dritte (vorab Ausbildungsinstitute), müssen solche Zahlungen auf dem Lohnausweis aufgeführt werden, sofern sie CHF 12'000 pro Jahr übersteigen. Der Arbeitgeber hat nicht zwischen Weiter- und Ausbildungskosten zu differenzieren.

Nicht zu deklarieren sind hingegen Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen sowie für mehrtägige Seminare.

Daneben bietet das neue Formular, unterstützt durch eine ausführliche Wegleitung bzw. eine Kurzanleitung, eine verbesserte Übersichtlichkeit. Mit Hilfe der neuen Dokumentation wird z.B. der bis anhin nicht immer scharf abgrenzbare Unterschied zwischen Lohn und Auslagenersatz detailliert aufgezeigt. Zudem erfolgt eine Differenzierung zwischen wesentlichen und unwesentlichen bzw. nicht separat zu deklarierenden geldwerten Leistungen.

Die an den Verhandlungen beteiligten Kantons- und Verbandsvertreter bekräftigten ihren Willen, die bereits bestehende gemischte Arbeitsgruppe mit Wirtschafts- und Kantonsvertretern weiterzuführen. Damit wird die Umsetzung des neuen Lohnausweises begleitet und können allfällige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung laufend behandelt werden. Während des Testjahres 2005 sollen Erfahrungen systematisch in der gemischten Arbeitsgruppe analysiert und soweit notwendig umgesetzt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass trotz der beabsichtigten Vereinfachungen die Einführung des neuen Lohnausweises für den Arbeitgeber eine anspruchsvolle Verpflichtung darstellt. Für eine reibungslose Umstellung ist eine gründliche und durchdachte Vorbereitung vonnöten. Obschon das neue Formular bereits hinsichtlich des Steuerjahres 2005 benutzt werden kann, ist in Betracht zu ziehen, eine Einführung erst per obligatorische Inkraftsetzung für die Steuerperiode 2006 vorzunehmen. Dadurch lassen sich zwischenzeitlich die Abläufe vorab der Salär- und Personaladministration überprüfen und gegebenenfalls neu koordinieren. Unabhängig vom gewählten Vorgehen müssen die Umstellungsarbeiten bis Ende 2005 vollzogen sein. Eine rechtzeitige Umsetzung der erforderlichen Massnahmen ist von zentraler Bedeutung, weil Versäumnisse zu einer Verletzung der den Arbeitgebern obliegenden Verfahrenspflichten im Zusammenhang mit der korrekten Deklaration des Lohnausweises oder gar zur Mithilfe zur Steuerhinterziehung führen und mit namhaften Bussen geahndet werden könnten. Sowohl diese Sanktionen als auch die Problematik, dass inhaltlich unwahre Lohnausweise zum Zwecke der Steuerhinterziehung grundsätzlich unter dem Aspekt des Steuerbetruges, allenfalls auch der Urkundenfälschung, bestraft werden, verdeutlichen die Ernsthaftigkeit der Umstellungsarbeiten.

2. Kanton Bern: Steuergesetzrevisionen

2.1 Wegfall Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen

Im Zuge einer im November 2004 vom Grossen Rat verabschiedeten Revision des bernischen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden sowie Vermögenserwerbe von Todes wegen für direkte Nachkommen ab 2006 steuerfrei erfolgen können. Damit beschreitet der Kanton Bern endlich den Weg, den eine Vielzahl anderer Kantone schon längst gewählt hat und eliminiert die unerwünschte Mehrfachbelastung ein und desselben Steuersubstrats in Lebenssachverhalten, die den Zugriff des Fiskus als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Beabsichtigte Zuwendungen an direkte Nachkommen sind deshalb, soweit praktisch machbar und sofern sie eine gewisse Höhe erreichen, zeitlich bis 2006 hinauszuzögern.

2.2 Gemilderte Besteuerung für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 werden Kapitalauszahlungen – anstelle des Rentenbezugs – von Pensionskassengeldern sowie aus Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in den Genuss eines günstigeren